

Aktenzeichen: 4 AZR 253/79

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 11. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III
(Bauingenieur in Straßenneubauamt)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 253/79

5 Sa 133/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
11. November 1981

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Schmidt für Recht erkannt:

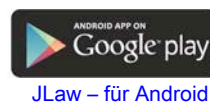
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. November 1978 - 5 Sa 133/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist graduierter Bauingenieur und steht seit dem 1. Oktober 1971 als technischer Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Seit 1. Januar 1972 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Vom 1. Oktober 1973 bis Herbst 1975 war der Kläger beim Straßenneubauamt W in der Abteilung III "Brückenplanung" tätig. Ab Herbst 1975 oblag ihm als Sachbearbeiter in der Abteilung II "Straßenbau" dieses Straßenneubauamtes, Kostenvoranschläge zu erstellen, Straßenbaumaßnahmen und Nachträge zu bearbeiten und Wirtschaftswegeüberführungen umzuplanen. Für die Straßenbaumaßnahmen hatte er Massenermittlungen anhand der Bauentwürfe durchzuführen, die ermittelten Werte datenverarbeitungsgerecht zu erfassen, die Ausschreibung anhand des Standardleistungskataloges vorzunehmen sowie die Auftragsangebote auszuwerten und Vergabevorschläge abzugeben. Bei der Bearbeitung von Nachträgen war er auch damit befaßt, Nachtragsangebote nachzukalkulieren, Verhandlungen mit den Auftragnehmern über den Angebotspreis zu führen sowie die Nachtragsverträge zu fertigen und darin geänderte oder zusätzliche Leistungen zu begründen. Es handelte sich hierbei u.a. um Nachtragsangebote und Nachtragsverträge mit einem Umfang von rd. 3 Millionen DM (Firma K) und rd. 5,6 Millionen DM (Firma S) zu Baumaßnahmen, die nicht vom Kläger selbst ausgeschrieben worden waren.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 15. Juni 1976 seine Höhergruppierung nach VergGr. III BAT beantragt. Das Land lehnte diesen Antrag ab.

Der Kläger hat behauptet, er sei als erster Mitarbeiter in seinem Referat allein und eigenverantwortlich zustän-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dig für sämtliche anfallenden Ausschreibungen von Straßenbaumaßnahmen sowie für die Bearbeitung von Nachtragsverträgen. Damit hänge auch der Bereich des Vertragswesens zusammen, der ihm ebenfalls übertragen worden sei. Er habe in der Straßenneubauabteilung als erster Mitarbeiter die Verantwortung über mehr Mitarbeiter zu tragen als seine übrigen in VergGr. III BAT eingruppierten Kollegen. Unterstellt seien ihm zwei technisch qualifizierte Mitarbeiter, von denen einer nach VergGr. V b BAT, der andere nach VergGr. V c BAT vergütet werde.

Der Kläger meint, daß seine zeitlich überwiegende Tätigkeit, nämlich die Aufstellung von Kostenvoranschlägen nebst den dazugehörigen Massenermittlungen, die Ausschreibung von Baumaßnahmen anhand eines Standardkataloges, die Auswertung der Auftragsangebote, die Erarbeitung der Vergabevorschläge sowie die Bearbeitung der Nachtragsverträge einschließlich der erforderlichen Verhandlungen mit den Auftragnehmern besonders schwierig und von besonderer Bedeutung sei und damit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT entspreche. Dies gelte insbesondere für die Bearbeitung von Nachträgen, mit denen er im Jahre 1977 sieben Monate lang beschäftigt gewesen sei. Auch der Bundesrechnungshof habe mit Schreiben vom 7. Februar 1977 an die Straßenverwaltung des Landes einer entsprechenden Tätigkeit wegen des besonderen Schwierigkeitsgrades maßgebliche Bedeutung beigemessen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1976 nach der VergGr. III BAT zu bezahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hält die Tätigkeit des Klägers für eine normale Ingenieur-tätigkeit, die nicht höher als nach VergGr. IV a BAT zu bewerten sei. Die Dienststelle des Klägers, die in Hauptsachgebiete unterteilt sei, werde von einem Hauptsachgebiets-

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

leiter geleitet, so daß sich der Kläger zu Unrecht als erster Mitarbeiter bezeichne. Ihm seien auch nicht mehr qualifizierte Mitarbeiter unterstellt als anderen Sachbearbeitern.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 8.500,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

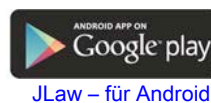
Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung abgewiesen. Dem Kläger steht keine Vergütung nach VergGr. III BAT zu.

Aufgrund der Vereinbarung der Parteien im Arbeitsvertrag gelten zwischen ihnen der BAT und dessen Anlage 1 a als Vertragsrecht. Seinen Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. III BAT hat der Kläger zuletzt nur noch auf seine in den Jahren 1976/1977 ausgeübten Tätigkeiten gestützt. Demgemäß kommen für die von ihm begehrte Eingruppierung nur die seit 1. Januar 1975 und 1. Dezember 1975 geltenden Vorschriften des BAT und seiner Anlage 1 a in Betracht. Danach kann der Kläger Vergütung nach der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. III BAT nur verlangen, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist unter Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tat-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG AP Nrn.20 und 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Der Begriff des Arbeitsvorganges ist ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff. Daher kann das Revisionsgericht in vollem Umfang die Anwendung dieses Rechtsbegriffs durch die Tatsachengerichte selbständig überprüfen und gegebenenfalls die Arbeitsvorgänge eines Angestellten selbst festlegen (BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht hat für die Tätigkeit des Klägers folgende Arbeitsvorgänge angenommen:

1. Aufstellung von Kostenvoranschlägen
2. Umplanung von Wirtschaftswegen, Straßen, Verkehrsknotenpunkten
3. Ausschreibung von Baumaßnahmen einschließlich Massenermittlungen
4. Auswertung von Angeboten einschließlich der Abgabe von Vergabevorschlägen
5. Bearbeitung von Nachtragsangeboten bzw. Nachtragsforderungen.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß die Bearbeitung von Nachtragsangeboten bzw. Nachtragsforderungen einen Arbeitsvorgang darstellt. Arbeitsergebnis ist hier die Fertigung von Vorlagen für Nachtragsverträge aufgrund von Nachtragsangeboten oder Nachtragsforderungen von Bauunternehmen. Die vom Kläger durchgeführte Nachkalkulation der Nachtragsangebote, die hierzu erforderlichen Massenberechnungen sowie die Preisverhandlungen mit den Auftragnehmern sind Tätigkeiten, die zu diesem Arbeitsergebnis führen und ihm deshalb als Zusammenhangstätigkeit zuzuordnen sind. Die Verwaltungsübung steht fest, da dem Kläger diese Tätigkeit seit 1976 übertragen ist und ihm zur Erfüllung dieser Aufgabe zwei Mitarbeiter beigegeben sind. Diese Tätigkeit des Klägers ist auch von seinen übrigen Tätigkeiten tatsäch-



lich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar. Da nach dem eigenen Vortrag des Klägers die Bearbeitung der Nachtragsangebote und Nachtragsforderungen den überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, ist dieser Arbeitsvorgang für seine Eingruppierung maßgebend. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die übrigen Tätigkeiten des Klägers in die vier Arbeitsvorgänge zusammengefaßt werden können, die das Landesarbeitsgericht annimmt.

Danach sind für die Eingruppierung des Klägers folgende Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. IV b Fallgruppe 21

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

VergGr. IV a Fallgruppe 10

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die



aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besondere Leistungen sind z. B.:

Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

VergGr. III Fallgruppe 2

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV a Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Da die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 10 auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b Fallgruppe 21 und die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgruppe 2 auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT aufbauen, ist zunächst das Vorliegen der Ausgangsfallgruppe und sodann das der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der jeweils nächsthöheren Vergütungsgruppe zu prüfen (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT und BAG 25, 371 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, jeweils mit weiteren Nachweisen). Hierbei ist eine pauschale Überprüfung ausreichend, wenn der hierfür maßgebende Sachverhalt unstreitig ist und der Arbeitgeber selbst für die Tätigkeit des Angestellten die Tätigkeitsmerkmale der entsprechenden Vergütungsgruppen als erfüllt ansieht (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 24 BAT mit weiteren Nachweisen). Hiervon geht auch das Landesarbeitsgericht aus.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend bejaht, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT erfüllt. Als graduierter Bauingenieur ist er "tech-



nischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen". Am Beginn des Klagezeitraums (1. Januar 1976) war er schon mehr als vier Jahre in seinem Beruf tätig. Die Bearbeitung von Nachtragsangeboten und Nachtragsforderungen einschließlich der Nachkalkulation und der Massenberechnungen ist eine seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit, die auch in den Tätigkeitsbeispielen des Klammerzusatzes zur VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT ihren Niederschlag findet. Das erkennt auch das beklagte Land an.

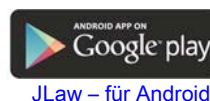
Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht ferner bejaht, daß der Kläger sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT heraushebt und deshalb die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT erfüllt. Hierbei geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es unter Bezugnahme auf die Senatsrechtsprechung (BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT) ausführt, besondere Leistungen seien ein qualitatives Merkmal, die eine Heraushebung aus der VergGr. IV b BAT "durch eine Arbeitsgüte, d. h. durch den Einsatz von höherem Wissen und Können" erforderten. Den Einsatz eines solchen erhöhten Wissens und Könnens sieht das Landesarbeitsgericht bei der Bearbeitung von Nachtragsangeboten und Nachtragsforderungen darin, daß von dem Kläger hier nicht nur ein gerütteltes Maß an technischen Kenntnissen, sondern auch an Erfahrungswissen verlangt wird. Er habe bei den Nachträgen zu ermitteln, ob und wo der Unternehmer verdeckte Arbeiten des Hauptauftrages in den Nachtrag eingebracht habe. Dabei sei das Gesamtobjekt des Hauptauftrages gedanklich nachzuvollziehen, um überprüfen zu können, ob und inwieweit die jeweilige Position des Nachtrages massenmäßig bereits im Hauptvertrag berücksichtigt sei und ob der Nachtrag zulässig sei und gegebenenfalls welche Preise angemessen seien. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums "besondere Leistungen" im Sinne der VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT bei der Tätigkeit des



Klägers annehmen. Hiergegen erhebt die Revision keine Einwände. Auch das beklagte Land wendet sich nicht gegen die Annahme besonderer Leistungen durch das Landesarbeitsgericht.

In seinen weiteren Ausführungen hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint, daß der Kläger sich durch besonders schwierige Tätigkeiten oder die Bedeutung seines Aufgabengebietes aus der VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT heraushebt und damit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgruppe 2 BAT erfüllt. Bei den Merkmalen der "besonders schwierigen Tätigkeit" und der "Bedeutung des Aufgabengebietes" handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch das Landesarbeitsgericht vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist, ob die Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff ("Subsumtion") Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT und BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, jeweils mit weiteren Nachweisen). Dieser eingeschränkten Nachprüfung hält das Urteil des Landesarbeitsgerichts stand.

Hinsichtlich der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit im Sinne der VergGr. III Fallgruppe 2 BAT geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, diese erfordere gegenüber der VergGr. IV a BAT eine "beträchtliche Steigerung durch fachlich hohe Anforderungen, wie sie normalerweise nur bei langer und erfolgreicher Berufsausübung vorausgesetzt werden können" (vgl. BAG 25, 371 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT). Mit dem Hinweis auf eine vorausgesetzte "lange und erfolgreiche Berufsausübung" nimmt das Landesarbeitsgericht nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen auf das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III Fallgruppe 2 BAT "langjährige praktische Erfah-



rung" Bezug, für das es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung eine dreijährige Berufserfahrung ausreichen läßt (vgl. BAG 25, 371 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT), die der Kläger bei Beginn des Klagezeitraums (1. Januar 1976) schon besaß.

Bei der Subsumtion hat das Landesarbeitsgericht den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff der "besonders schwierigen Tätigkeiten" beibehalten. Es verneint sie für den Kläger, weil die an ihn gestellten fachlichen Anforderungen nicht das Können eines gut eingearbeiteten Bauingenieurs überstiegen. Diese Bewertung liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Beurteilung auch nicht wesentliche Umstände außer acht gelassen. Es hat insbesondere nicht übersehen, daß der Kläger bei der Bearbeitung der Nachtragsangebote und Nachtragsforderungen die Bestimmungen der VOB beachten muß, um beurteilen zu können, ob die Nachtragsforderung nicht bereits durch den Hauptvertrag erfaßt ist. Im Gegensatz zum Kläger sieht das Landesarbeitsgericht allerdings in dieser Tätigkeit keine besondere Schwierigkeit im Sinne der VergGr. III Fallgruppe 2 BAT und verneint insoweit auch, daß der Kläger die einschlägige Rechtsprechung kennen müsse, auch wenn ihre Kenntnis für seine Tätigkeit nützlich sei. Diese Bewertung liegt jedoch wiederum im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz.

Entgegen der Auffassung des Klägers hatte das Landesarbeitsgericht keinen Anlaß, das Schreiben des Bundesrechnungshofes vom 7. Februar 1977 in seine rechtliche Würdigung einzubeziehen. Dieses Schreiben zu einem vor dem Klagezeitraum liegenden Haushaltsjahr (1974) befaßt sich weder mit der konkreten Tätigkeit des Klägers noch mit der Eingruppierung von technischen Angestellten im Straßenbau. Darüber hinaus wäre eine entsprechende Meinungsäußerung des Bundesrechnungs-



hofes auch ohne Einfluß auf die sich aus der auszuübenden Tätigkeit des Klägers ergebende Eingruppierung. Die zutreffende Eingruppierung des Klägers ist eine Rechtsfrage, die im Streitfall allein von den Gerichten zu beurteilen und zu entscheiden ist. Da das Schreiben des Bundesrechnungshofes für die Eingruppierung des Klägers unerheblich ist, hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision den Kläger auch nicht in seinem Recht auf rechtliches Gehör verletzt, wenn es sich mit diesem Schreiben nicht auseinandersetzte.

Auch hinsichtlich der Bedeutung des Aufgabengebietes geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, Kriterien für die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes könnten die Größe des Aufgabenkreises, die Zahl der unterstellten Mitarbeiter, Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich oder die Allgemeinheit, die Bearbeitung besonders wichtiger oder grundsätzlicher Fachkomplexe oder koordinierende Aufgaben sein (vgl. BAG 25, 371 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT). Wenn das Landesarbeitsgericht darüber hinaus meint, die Bedeutung des Aufgabengebietes könne sich auch daraus ergeben, daß der Angestellte die selbständige Verantwortung für einen größeren Arbeitsbereich bei einer größeren Anzahl qualifizierter technischer Mitarbeiter zu tragen habe oder umfangreiche technisch schwierige Projekte oder technisch schwierige Dienstvorschriften für nachgeordnete Behörden unter Leitung eines Referenten auszuarbeiten habe, so spricht es damit die Größe des Aufgabenkreises und die Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich an, die nach der Senatsrechtsprechung Kriterien für die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes sein können. Den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff der besonderen Bedeutung des Aufgabengebietes hat das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion beibehalten. Es erweckt zwar zunächst den Anschein, als erfordere die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes, daß dem Angestellten "selbständige Verantwortung für einen größeren Arbeitsbereich bei



einer größeren Anzahl qualifizierter technischer Mitarbeiter obliege", weil es hervorhebt, daß der Kläger hierzu nichts vorgetragen habe. Damit würde das Landesarbeitsgericht zu hohe Anforderungen an den Begriff der besonderen Bedeutung des Aufgabengebietes gestellt haben. Die weiteren subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen aber erkennen, daß es bei seiner Subsumtion den zutreffenden Rechtsbegriff der besonderen Bedeutung doch nicht verkannt hat. Denn es verneint letztlich die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes des Klägers deshalb, weil seine Tätigkeit für die Zukunft nicht von grundsätzlicher, richtungsweisender Bedeutung sei, indem sie neue Wertmaßstäbe setze, und seine Dispositionsgewalt auch bei der Bearbeitung von Nachträgen durch Erfahrungswerte begrenzt sei; deshalb ist es insoweit auch unerheblich, daß es bei den Nachträgen um Aufträge von jeweils mehreren Millionen DM ging. Das ist eine rechtlich mögliche und revisionsrechtlich nicht zu beanstandende Begründung, mit der das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes des Klägers verneinen konnte.

Dafür, daß sich aus einer zusammenfassenden Betrachtung des Arbeitsvorgangs "Bearbeitung von Nachtragsangeboten und Nachtragsforderungen" und der übrigen Tätigkeit des Klägers im Sinne von § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT eine besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers oder die besondere Bedeutung seines Aufgabengebietes ergeben könnte, ist nach dem Vorbringen des Klägers kein Anhaltspunkt ersichtlich. Ebenso wenig sind nach dem Klagevorbringen Anhaltspunkte für eine künstlerische oder Spezialtätigkeit gegeben, die eine Eingruppierung des Klägers in die VergGr. III Fallgruppe 2 BAT rechtfertigen könnten.

Die weiteren von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch. Entgegen der Auffassung der Revision vermengt das Landesarbeitsgericht nicht die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der besonders schwierigen Tätigkeit und der Bedeu-



tung des Aufgabengebietes. Vielmehr umschreibt das Landesarbeitsgericht auf S. 15 des Urteils die beiden Begriffe abstrakt und subsumiert dann getrennt auf S. 16 und 17 unter den Begriff der besonderen Schwierigkeit und auf S. 18 und 19 unter den Begriff der besonderen Bedeutung.

Entgegen der weiteren Auffassung der Revision können weder daraus, daß der Kläger nach seiner Behauptung erster Mitarbeiter in seinem Hauptsachgebiet war, noch daraus, daß ihm zwei Mitarbeiter der VergGr. V b und V c BAT unterstellt waren, zwingende Schlüsse auf die besondere Schwierigkeit und Bedeutung seines Aufgabengebietes gezogen werden. Die Bewertung dieser Umstände liegt vielmehr im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, den das Landesarbeitsgericht nicht überschritten hat.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe sich über den Sachverstand des Sachverständigen S hinweggesetzt, weil es dessen Wertung, die Bearbeitung der Nachtragsangebote gehe erheblich über das Können und die Verantwortung hinaus, wie es üblicherweise einem graduierten Ingenieur abverlangt werde, nicht übernommen habe. Das Landesarbeitsgericht hat sich eingehend mit dem Gutachten des Sachverständigen auseinandergesetzt und im einzelnen begründet, weshalb und inwiefern es den Wertungen des Sachverständigen nicht gefolgt ist. Es war gerade Aufgabe des Landesarbeitsgerichts, sich anhand des Sachverständigengutachtens eine eigene Meinung zu bilden. Dabei lassen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, soweit es dem Sachverständigengutachten nicht gefolgt ist, erkennen, daß das Landesarbeitsgericht insoweit die erforderliche Sachkunde besaß (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 104 BGB). Daher war es auch nicht verpflichtet, ein weiteres Sachverständigengutachten heranzuziehen.

Auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, die das Landesarbeitsgericht mit überzeugender Begründung verneint hat, beruft sich die Revision zur Begründung ihres Eingruppierungsbegehrens nicht mehr.



- 14 -

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Steingen

Schmidt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)